

Aufhebung der Sperrung eines Reitweges im Landkreis Bautzen – Forstrevier Bischofswerda

Vollzug des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)- Änderung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen vom 01.12.2022, mit Änderung vom 26.01.2023 und Verlängerung vom 29.05.2026, über die Sperrung von Reitwegen im Landkreis Bautzen

Anlage: Lagepläne der freigegebenen Reitwegeabschnitte
 Verzeichnis der abgekürzten Gesetze und Rechtsverordnungen

Das Landratsamt Bautzen in der Funktion als untere Forstbehörde des Landkreises Bautzen, diese wiederum als besondere Polizeibehörde gemäß § 41 Waldgesetz für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) in Verbindung mit § 1 Absatz 3 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) erlässt auf Grundlage von § 50 Absatz 1 Nummer 1 SächsWaldG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 SächsPBG und in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), folgende

Allgemeinverfügung

1. Der in der Allgemeinverfügung des Landkreises Bautzen vom 01.12.2022 unter Nummer 1, Forstrevier Bischofswerda, genannte Reitweg Pichoreitweg im Bereich der Gemarkung Dretschen (Gemeinde Doberschau-Gaußig) wird gestrichen.
2. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 01.12.2022, mit Änderungen vom 26.01.2023 und 29.10.2024 und Verlängerung vom 29.05.2026 unberührt.

Begründung

1. Sachverhalt

Mit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Bautzen vom 01.12.2022 wurde das Reiten eines Pferdes auf den in Nummer 1 dieser Allgemeinverfügung benannten Reitwegen, insbesondere wegen der Gefährdung durch vom

Borkenkäfer befallenem Totholz entlang der Reitwege, verboten. Diese Allgemeinverfügung ist am 08.12.2022 in Kraft getreten. Die von Borkenkäfern befallenen und abgestorbenen Fichtenbestände wurden entlang des Pichoreitweges entfernt.

2. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Bautzen des Landkreises Bautzen, in seiner Funktion als untere Forstbehörde gemäß § 35 Absatz 1 Nummer 3 SächsWaldG, mit den Befugnissen einer besonderen Polizeibehörde gemäß § 41 Absatz 1 SächsWaldG, ist in Ausübung des Forstschutzes zum Erlass der Allgemeinverfügung nach §§ 37 Absatz 2 Satz 1 und 41 Absatz 2 Nummer 3 SächsWaldG auf Grundlage von §§ 12 Absatz 1 und 50 Absatz 1 Nummer 1 SächsWaldG in Verbindung mit § 2 Absatz 1 SächsPBG sachlich und nach § 1 SächsVwVfZG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 1 VwVfG örtlich zuständig.

Auf dem Reitweg L09010 Pichoreitweg der Gemarkung Dretschen sind keine erhöhten Gefahren mehr durch umfangreiches Totholz zu erwarten. Damit sind die Kriterien nach § 1 Absatz 1 SächsRwVO wieder vollständig erfüllt. Deshalb wurde der Reitweg nach Nummer 1 aus der Allgemeinverfügung vom 01.12.2022 gestrichen. Der Reitweg kann wieder beritten werden.

Mit Nummer 2 wird klargestellt, dass die Allgemeinverfügung vom 01.12.2022 und dazu getroffener Änderungen vom 26.01.2023 und 29.10.2024 und letztmaliger Verlängerung vom 29.05.2026 für alle übrigen darin genannten Reitwege fortgelten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form, schriftformersetzend oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php abrufbar.

Kamenz, den 05.10.2026

Jan Jeschke
Amtsleiter
Umwelt- und Forstamt

Impressum

Diese Information wurde erstellt durch das Umwelt- und Forstamt

Postanschrift: Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen

E-Mail: umwelt-forst@lra-bautzen.de

Web: <https://www.landkreis-bautzen.de/landratsamt/organisation/umwelt-und-forstamt/81>

Übersicht der abgekürzten Gesetze und Rechtsverordnungen:

SächsPBG	Sächsisches Polizeibehördengesetz vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2026 (SächsGVBl. S. 190) geändert worden ist
SächsRwVO	Sächsische Reitwegeverordnung vom 19. Januar 2016 (SächsGVBl. S. 59)
SächsVwVfZG	Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist
SächsWaldG	Waldgesetz für den Freistaat Sachsen vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist

Pichoreitweg L09010 in der Gemarkung Dretschen (rote Linie)



